

Finanzordnung des Bogenschützen-Club Neckargerach e.V.

Die Mitgliederversammlung des Bogenschützen-Club Neckargerach e.V. hat am 10.4.2026 die folgende Finanzordnung beschlossen. Sie tritt am 10.4.2026 in Kraft.

§1 Wirtschaftlich und sparsam

Der Bogenschützen-Club Neckargerach e.V. wird nach wirtschaftlichen Kriterien geführt, wobei sparsam mit den Mitteln des Vereins umgegangen wird. Dies bedeutet:

1. Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlich vertretbaren Verhältnis zu den vorhandenen beziehungsweise zu erwartenden Einnahmen stehen. Schulden sind möglichst zu vermeiden.
2. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen. Der Ersatz von nachweisbar entstandenen Kosten im Rahmen der Vereinstätigkeit stellt keine Zuwendung dar.
4. Niemand darf durch vereinsfremde Ausgaben oder ungerechtfertigte Vergütungen begünstigt werden. Ungerechtfertigt sind Vergütungen, die nicht dem allgemein Üblichen entsprechen.

§2 Inventarverzeichnis

Der Vorstand erstellt beziehungsweise pflegt ein Inventarverzeichnis.

1. In das Inventarverzeichnis werden alle Gegenstände aufgenommen, die nicht zu den Verbrauchsgütern gehören.
2. Das Inventarverzeichnis wird auf Basis einer Inventur erstellt. Die Inventur des Hauptvereins führt der Vorstand durch.
3. Es sind die folgenden Daten für jeden Gegenstand zu erfassen:
 - a. Datum der Anschaffung
 - b. Art des Gegenstands
 - c. Anschaffungswert
 - d. Zeitwert
 - e. Angeschafft von
 - f. Lagerort
 - g. Ausmusterung am

4. Werden Gegenstände ausgemustert, ist dies kurz schriftlich zu begründen.
5. Gegenstände und Material, das nicht mehr benötigt wird, ist zu verkaufen. Der Verkaufserlös gelangt immer in die Vereinskasse.
6. Werden Gegenstände verschenkt, bedarf dies der Genehmigung des Vorstands.

\$3 Finanzverwaltung

Die Finanzverwaltung liegt in den Händen des Schatzmeisters. Für alle Finanzgeschäfte gelten die folgenden Regeln:

1. Die Finanzgeschäfte werden über die Vereinskasse abgewickelt. Es ist nicht erlaubt, eigene Kassen zu führen.
2. Zahlungen dürfen nur vorgenommen werden, wenn
 - a. die Regelungen des Abschnitts „Zahlungsverkehr“ dieser Finanzordnung eingehalten wurden und
 - b. die ausreichenden Mittel hierfür zur Verfügung stehen.
3. Werden die unter 2. aufgeführten Vorgaben nicht eingehalten beziehungsweise können nicht eingehalten werden, kann der Vorstand eine Zahlung ausnahmsweise genehmigen. Der Vorstand hat dies gegenüber der Mitgliederversammlung zu begründen.
4. Für besondere Anlässe kann der Vorstand die Einrichtung von Sonderkonten genehmigen. Die Einrichtung muss von vornherein zeitlich begrenzt sein. Die Mittel aus den Sonderkonten sind bei Auflösung der Konten in die Vereinskasse zu übernehmen. Besondere Anlässe in diesem Sinne sind: Aussergewöhnliche Anschaffungen oder bauliche Maßnahmen zur Erhaltung oder Förderung des Vereinszwecks.

\$4 Einnahmen

1. Beiträge, Aufnahmegebühren und andere Forderungen gegenüber den Mitgliedern werden ausschließlich vom Gesamtverein erhoben.
2. Alles sonstigen Einnahmen werden über die Vereinskasse abgerechnet und verbucht.
3. Werbeverträge werden ausschließlich vom Verein abgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Trikotwerbung, die aus steuerlichen Gründen ausschließlich vom Verein abgewickelt werden muss. Die Finanzmittel sind entsprechend §2 dieser Finanzordnung zu verwenden.

§5 Spenden

1. Der Verein ist als gemeinnützig anerkannt und berechtigt, steuerbegünstigte Zuwendungsbescheinigungen („Spendenquittungen“) auszustellen.
2. Zuwendungsbescheinigungen werden vom ersten Vorstand oder Schatzmeister ausgestellt und von mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied unterschrieben.
3. Spenden kommen grundsätzlich dem Verein zugute, es sei denn, dass der Spender schriftlich festlegt, wofür die Spende verwandt werden soll.

§6 Zuschüsse

1. Zuschüsse fließen dem Verein zu. Dies gilt nicht, wenn die Zuschussvoraussetzungen eine Bindung der Gelder verlangen.

§7 Zahlungsabwicklung

Die Zahlungsabwicklung erfolgt grundsätzlich und ausschließlich über die Vereinskasse. Sie ist so weit wie möglich unbar abzuwickeln. Zahlungen erfolgen grundsätzlich nur, wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

1. Für alle Zahlungsvorgänge (Einnahmen und Ausgaben) müssen buchungsfähige Belege vorliegen. Aus dem Beleg muss hervorgehen:

- a. Datum des Belegs
- b. Betrag der Ausgabe / Einnahme
- c. Betrag der Umsatzsteuer
- d. Verwendungszweck / Einnahmegrund

Die Belege sind durchzunummerieren

2. Vorschüsse werden nur im Ausnahmefall gewährt. Sie müssen vom Vorstand schriftlich genehmigt werden. Sie sind innerhalb eines Monats mit der Vereinskasse abzurechnen. Längere Abrechnungszeiträume müssen vom Vorstand schriftlich genehmigt werden.

§8 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten dürfen nur eingegangen werden, wenn dadurch die Bonität des Vereins nicht gefährdet wird. Für das Eingehen von Verbindlichkeiten gelten die folgenden Regeln:

1. Für Bagatellbeträge bis 100,00 € ist keine zusätzliche Genehmigung notwendig.
2. Der 1. Vorsitzende kann bis zu einer Summe von 1000 Euro allein entscheiden.
3. Der Vorstand kann gemeinsam bis zu einer Summe von 4000 Euro entscheiden, es gilt das Prinzip der Einstimmigkeit.
4. Über Verbindlichkeiten, die Höher als 4000 Euro sind, entscheidet die Mitgliederversammlung. Kann aus sachlichen Gründen nicht bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewartet werden, kann aus dringenden sachlichen Gründen der Vorstand entscheiden. Es muss einstimmig entschieden werden.
5. Es dürfen keine Verbindlichkeiten aufgeteilt werden, um dadurch bestimmte Genehmigungsgrenzen zu unterlaufen.